

konnten. Da diese Betreuung nicht gesichert war, mußte die erteilte Weisung als ungesetzlich beseitigt werden.

In einem anderen Fall hatte sich eine Konfliktkommission mit der Gewährung des Hausarbeitstags zu befassen. Eine werktätige Frau, der ein Hausarbeitstag gesetzlich zustand, war über dieses Recht vom Betrieb nicht unterrichtet worden, so daß sie ihren Anspruch über einen Zeitraum von zwei Jahren nicht verwirklichen konnte. Nachdem sie durch eine Rechtsauskunft des Kreisgerichts von ihrem Anspruch erfahren hatte, meinte sie, diesen Anspruch auch für die zurückliegende Zeit durchsetzen zu können. Die Konfliktkommission hat zu Recht diesem Begehren nicht entsprochen, jedoch die mangelhafte Leitungstätigkeit des Betriebes kritisiert, weil die Mitarbeiterin in der Erfüllung ihrer hohen gesellschaftlichen Aufgabe als Mutter behindert worden ist.

*

Aus den getroffenen Feststellungen ergeben sich folgende Schlußfolgerungen:

1. Das Bezirksgericht und die Kreisgerichte müssen die Vorstände des FDGB und deren Rechtskommissionen

bei der Qualifizierung der Konfliktkommissionen zur Durchführung von Beratungen auf dem Gebiet der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen unterstützen.

2. Die Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte in den Betrieben muß in Zusammenarbeit mit den Vorständen des FDGB und der URANIA verstärkt dazu genutzt werden, den Leitern und den Werk tätigen die Bedeutung der Bestimmungen des GBA über die Arbeits- und Lebensbedingungen zu erläutern und auf deren Durchsetzung einzuwirken.

3. Die im Bericht des Präsidiums an das 30. Plenum des Obersten Gerichts dargestellten Formen und Methoden zu Problemen der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte auf dem Gebiet des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts (NJ 1971 S. 258 ff.) und die dazu gegebenen Arbeitshinweise des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts zur effektiven Durchführung der gerichtlichen Verfahren auf diesen Gebieten (NJ 1971 S. 568 ff.) sind zielstrebig in der gerichtlichen Tätigkeit zu verwirklichen.

Zur Diskussion

Dr. WOLFGANG SEIFERT, Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig

Die gegenseitige Vertretung der Ehegatten nach dem FGB

In letzter Zeit veröffentlichte Urteile, die sich mit Fragen der gegenseitigen Vertretung der Ehegatten befassen^{1/}, machen auf einige Probleme aufmerksam, die einer vertiefenden Erörterung dieser familienrechtlichen Regelung bedürfen.

Die Normen über die gegenseitige Vertretung (§§ 11, 15 FGB) beeinflussen die Gestaltung der Beziehungen zwischen den Ehegatten; sie sind Bestandteil des im FGB skizzierten Leitbildes der Ehe in unserer Gesellschaftsordnung. Zugleich verknüpfen sie diese Beziehungen in der Ehe mit den Rechtsverhältnissen zu anderen Personen und sind damit eine Art Anschlußnormen zu anderen Rechtszweigen, vor allem zum Zivilrecht. Deshalb sind bei Auslegung und Anwendung dieser Normen immer die Erfordernisse der Beziehungen von Mann und Frau in der Familie und der „Außenbeziehungen“ zu beachten.

Die familienrechtlichen Vertretungsbefugnisse sind aus den Grundprinzipien der ehelichen Gemeinschaft (§§ 2, 5, 9, 10 FGB) abgeleitet: aus der gleichberechtigten Entscheidung in familiären Fragen, dem gegenseitigen Vertrauen, der gegenseitigen Unterstützung — kurz, aus der Verbindung enger Gemeinschaftsbeziehungen mit persönlicher Handlungsfreiheit und der Verantwortung des einzelnen Ehegatten und beider zusammen für die eheliche Gemeinschaft.

Die gegenseitige Vertretung i. S. des § 11 Satz 1 FGB

Aus der genannten Verbindung erklärt sich die umfassende und generell nicht einseitig einschränkbare Vertretungsbefugnis, die § 11 Satz 1 FGB jedem Ehegatten einräumt. Sie ist weit mehr als die zivilrechtliche Stellvertretung i. S. der §§ 164 ff. BGB. Von dieser unterscheidet sie sich schon formal dadurch, daß das Handeln des einen Ehegatten („Vertreter“) grundsätzlich

nicht nur für den anderen („Vertretenen“) wirkt, sondern für beide Ehegatten gemeinsam. Insofern handelt es sich mehr um „Repräsentation“ der Ehegemeinschaft als um eine „Vertretung“. Auch inhaltlich ist die den Ehegatten eingeräumte Vertretungsbefugnis umfassender. Sie bezieht sich nicht nur auf Abgabe oder Empfang zivilrechtlich relevanter Erklärungen, sondern auch auf Angelegenheiten, die in anderen Rechtszweigen^{2/} geregelt sind. Darüber hinaus umfaßt sie auch Aktivitäten anderer Bereiche des gesellschaftlichen Lebens, z. B. das Auftreten für die Ehegemeinschaft in gesellschaftlichen Organisationen (Volkssolidarität u. a.) oder in der Hausgemeinschaft. § 11 Satz 1 FGB ermächtigt jeden der Ehegatten, in allen Angelegenheiten der ehelichen Gemeinschaft für den anderen zu handeln. In der Tätigkeit der Gerichte spielen freilich die zivilrechtlich bedeutsamen Erklärungen die Hauptrolle, so insbesondere der Abschluß von Verträgen zur Befriedigung der Bedürfnisse der Familie und die Durchsetzung von Forderungen, die zum gemeinschaftlichen Vermögen gehören.^{3/}

Ein weiterer Unterschied der Vertretung nach § 11 Satz 1 gegenüber der zivilrechtlichen Stellvertretung besteht darin, daß die Absicht, für die Ehegemeinschaft zu handeln, ausdrücklich erklärt werden kann, aber nicht erklärt werden muß.^{4/} Auch wenn der Vertretungswille nicht geäußert wird (er braucht dem Erklärenden noch nicht einmal bewußt zu sein), sind beide Ehegatten an die sich aus der Handlung ergebenden Verpflichtungen

^{1/2/} So z. B. im LPG-Recht, wenn die Ehegatten eine gemeinsame Landwirtschaft betreiben, im Staatsrecht u. a., soweit nicht das persönliche Handeln ausdrücklich gefordert wird.

^{1/3/} Wird eine solche Forderung eingeklagt, können m. E. wahlweise beide Ehegatten gemeinsam, einer in ausdrücklich erklärter Vertretung beider oder jeder einzelne klagen, wobei letzterenfalls Leistung an beide zu beantragen wäre (z. B. wenn die Rückgabe einer Sache von einem bösgläubigen Dritten verlangt wird, dem sie der mißbräuchlich verfügende andere Ehegatte übertragen hatte [§ 15 Abs. 1 Satz 2 FGB]).

^{1/4/} So auch FGB-Kommentar, Berlin 1970, Anm. 1.2. zu § 11 (S. 62), und BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 18. Dezember 1970, a. a. O.

^{1/1/} Vgl. OG, Urteil vom 7. August 1970 - 2 Zz 11/70 - (NJ 1970 S. 718); BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 18. Dezember 1970 — Kass. C 34/70 - (NJ 1971 S. 561); Stadtgericht von Groß-Berlin, Urteil vom 15. Dezember 1970 - 2 BCB 66/70 - (NJ 1971 S. 691).